

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“,
Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz,
Landkreis Goslar
vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 26 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 16, 19, 26, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete (NSG) „Bärenbachtal“ und „Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß“ sowie Teilbereiche des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Harz“. Es befindet sich im Gebiet der Stadt Braunlage und im gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Goslar. Es erstreckt sich in unmittelbarer Nähe der Bergstadt Hohegeiß.
- (3) Das LSG hat eine Größe von ca. 237,7 ha.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Fläche, die der Umsetzung des FFH-Gebietes dient, ist mit einer Schrägschraffur dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit veröffentlicht (**Anhang B**). Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Braunlage, dem Nds. Forstamt Clausthal und dem Landkreis Goslar – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ (DE 4329-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG.

§ 3**Gebietscharakter, Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen 430 m und 630 m NHN. Es grenzt im Westen an den Landkreis Göttingen sowie im Osten in größeren Bereichen an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an. Das Schutzgebiet konzentriert sich auf die sehr artenreichen Bergwiesenkomplexe um die Ortschaft Hohegeiß und auf die Waldflächen im Wolfsbachtal inklusive einem gut ausgeprägten montanen Schluchtwald mit einem Bestand von Uraltfichten, den sogenannten „Dicken Tannen“.

Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und dem Wechsel der standörtlichen Gegebenheiten ergibt sich ein miteinander verzahntes Vorkommen von historisch entstandenen und heute noch genutzten Bergwiesen, Borstgrasrasen, Quellstümpfen, Pfeifengraswiesen und nährstoffreichen Nasswiesen. Aufgrund des basenreichen Gesteins des Diabas im Umfeld von Hohegeiß und des verzahnten Vorkommens verschiedener Biotoptypen ist die Mehrzahl der überwiegend mageren Bergwiesen außerordentlich arten-

reich. Neben dem harztypischen Arteninventar der Bergwiesen kommen auch Arten der Borstgrasrasen, Feuchtwiesen und teils sogar der Kalkmagerrasen vor.

Das Landschaftsschutzgebiet ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung, da sich durch die Ortschaft Hohegeiß mit den umliegenden Bergwiesen und die sich daran anschließenden Waldflächen der sogenannte Harzer Dreiklang ausprägt und sich dadurch ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Gesamtbild ergibt. Weiterhin ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Erholung. Der Charakter wird durch die Schönheit und Naturnähe des Gebietes bestimmt.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ u. a. als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 2. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung eines harztypischen Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen und einer grundsätzlich von Bebauung freigehaltenen Landschaft,
 3. das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise sowie die Erhaltung und Förderung der Eignung des Gebietes für die ungestörte ruhige Erholung in Natur und Landschaft.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der harztypischen Wiesengesellschaften aus artenreichen Bergwiesen und Borstgrasrasen im Komplex mit Quellstümpfen, Pfeifengraswiesen und nährstoffreichen Nasswiesen,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und die langfristige Wiederherstellung harztypischer Wiesengesellschaften auf verbrachten oder intensiv genutzten Grünlandflächen sowie auf ehemaligen Grünlandstandorten, die zwischenzeitig in Nadelwald umgewandelt worden sind,
 3. die Erhaltung des Harzer Dreiklangs aus Bergwiesen, Wäldern und Ortschaften als vielfältiges, eigenartiges und schönes Gesamtbild mit kulturhistorischer Bedeutung,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und einem Mosaik aus Wiesen, Hochstaudenfluren und Auwäldern,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v. a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, wie Buchenwälder, sofern es sich nicht um ehemalige Grünlandstandorte handelt,
 6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Waldbestände, insbesondere der Waldmeister-Buchenwälder und der Schlucht- und Hangmischwälder, sowie den Erhalt der Uraltfichten und -buchen,
 7. die Förderung einer naturnahen Waldrandentwicklung,
 8. den Erhalt der natürlich strukturierten Felskomplexe mit ungestörter, standorttypischer Vegetation,
 9. den Schutz und die Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tierar-

ten, insbesondere Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermausarten, z. B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Tagfalterarten, z. B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*), Kleiner Ampferfeuerfalter (*Lycaena hippothoe*), Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*), Wachtelweizen-Scheckenfalter (*Melitaea athalia*) und Großer Mohrenfalter (*Erebia ligea*) sowie der vom Aussterben bedrohten Pflanzenart Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*) und der stark gefährdeten Pflanzenarten, wie Feuer-Lilie (*Lilium bulbiferum* ssp. *bulbiferum*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*), Weicher Pippau (*Crepis mollis*), Falten-Frauenmantel (*Alchemilla plicata*), Trollblume (*Trollius europaeus*), Arnika (*Arnica montana*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*) und Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*),

10. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 11. die Biotopvernetzung im Oberharz u. a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 2 Abs. 2 umfasst auch das FFH-Gebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (5) Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen FFH- Lebensraumtypen und Arten. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
 - (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen und des speziellen Schutzzwecks im gesamten Schutzgebiet die nachfolgenden Handlungen verboten, sofern die §§ 5 und 6 dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen:
 1. das Radfahren außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen; tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Graben-

- ränder und Feld- und Wiesenraine, sofern diese nicht als Wanderwege ausgeschrieben sind,
2. das Reiten außerhalb von gekennzeichneten Reit- und Fahrwegen,
3. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
4. Luftfahrzeuge i. S. des § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i. d. F. vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), Hängegleiter und andere Fluggeräte zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe g),
5. Modellflugplätze anzulegen und Modellflugzeuge außerhalb von genehmigten Modellflugplätzen zu betreiben,
6. in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten und außerhalb von Hausgrundstücken und auf anderen als den behördlich hierfür genehmigten Plätzen zu lagern, zu campen und zu zelten,
7. Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen zu errichten,
8. bauliche Anlagen aller Art, wie z. B. Gebäude, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten, Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
9. Bodenabbaustätten aufzuschließen,
10. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle und sonstige Aufschlüsse zu beseitigen oder diese zu verändern, soweit dies nicht dem genehmigten Abbau von Bodenschätzen dient,
11. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
12. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und – außerhalb von genehmigten Grillplätzen – nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen,
13. Baumschulen und gewerbliche Gartenbaubetriebe einzurichten,
14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
15. nachwachsende Rohstoffe und Gehölze aller Art auf Grünland sowie nicht standortheimische Gehölze außerhalb forstlich genutzter Flächen anzupflanzen oder einzusäen; von dem Verbot ausgenommen sind gärtnerisch genutzte Anlagen,
16. wildwachsende Pflanzen zu zerstören, zu beschädigen oder zu entnehmen,
17. die Veränderung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bächen, Gräben oder andere Fließgewässer sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
18. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. ä. zu entzünden,
19. Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
20. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

21. Wegraine und Ufersäume zu beseitigen,
22. Ödland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung und wesentliche Änderung von festen Weidezäunen und Wegeschränken,
 2. die Anlage bzw. erstmalige Versiegelung sowie der Ausbau von Straßen, Plätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen sowie sonstigen Wegen mit Ausnahme von Forstrückwegen,
 3. die erstmalige Festlegung von Loipentrassen, Sport- und Freizeitwegen sowie Kletterrouten,
 4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder für diesen zugelassen sind,
 5. die Durchführung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einschließlich Betreuungspersonal außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen sowie mit mehr als 100 Personen in dafür genehmigten Einrichtungen,
 6. die Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
 7. die Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen zu gewerblichen Zwecken,
 8. die Entnahme von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, sofern dies nicht der Wiederherstellung oder Pflege der vorhandenen Offenlandflächen dient,
 9. die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Waldrändern,
 10. Anpflanzungen und Ansaaten auf Offenlandflächen,
 11. die Veränderung der Bodengestalt durch Aufschütten, Abgraben oder Ausschachten oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
 12. die Anlage neuer Brunnen zur Trink- oder Brauchwasserentnahme,
 13. die Errichtung neuer sowie die Instandsetzung vorhandener Drainagen oder die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, die über den genehmigten Bestand hinausgehen,
 14. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Denkmalschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wander-, Sport- und Freizeitwege oder Loipen kennzeichnen sowie Hinweis- und Warn tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 15. sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht unter die Verbote des § 4 fallen.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu verändern und dem allgemeinen, dem besonderen sowie dem speziellen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, durch Behördenvertreter und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, zum Spuren genehmigter Loipen oder mit schriftlicher Erlaubnis des Grundstückseigentümers, sofern die Erlaubnis mitgeführt wird,
 2. die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr,
 3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, sowie von Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und Sichtschneisen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
 4. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 8. das Aufstellen mobiler Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung für den Zeitraum der Beweidung,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalk oder recyceltem Material wie z. B. Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material auf angrenzenden Flächen sowie dauerhafter Ablagerung im Wegeseitenraum,
 10. die Erhaltung und Nutzung der der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen,
 11. die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange,
 12. der Einsatz von Hunden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzter Hunde, auch ohne Leine,
 13. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z. B. Lagern und Grillen in im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. der Skisport auf den Wegen, Loipen und Wiesen, sofern eine Beschädigung der Vegetationsdecke unterbleibt,

15. Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
 16. die Bekämpfung und Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 17. die Errichtung und der Betrieb von Messstellen zur Überwachung des Grundwassers durch die zuständige Wasserbehörde,
 18. das Auffüllen von Fahrspuren oder die Beseitigung von Trittschäden oder das Verbringen von Grabenaushub aus der Gewässerunterhaltung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern es sich nicht um maßgebliche in Anhang A aufgeführte Lebensraumtypen handelt,
 19. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. nach einer vorherigen Anzeige mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise und einer Vorlaufzeit von vier Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. oberirdische Gewässer dürfen nur abschnittsweise nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
 3. ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
 4. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Erneuerung der Gasnarbe durch Umbruch,
 - c) zulässig sind Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit gebietsheimischen und regionalem Saatgut zur Aufwertung des Grünlandes sowie zur Beseitigung von Wildschäden,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mahdgut,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen hiervon zustimmen. In Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - g) ohne organische Düngung außer mit Festmist und Kompost, jedoch ohne die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen hiervon zustimmen, sofern diese naturschutzfachlich unbedenklich sind und in Bewirtschaftungsplänen geregelt werden,
 - h) ohne direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer und Quellen sowie in einem Umkreis von 10 m um Gewässer und Quellen zu düngen, zu kalken oder Pestizide einzusetzen,
2. die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps 6230 Artenreiche Borstgrasrasen zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
- a) einschürige Mahd ab 15.07. von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite mit mindestens 10 cm Bodenabstand,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.05. bis zur ersten Nutzung,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) abweichend von Buchstabe a) kann in Vereinbarung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs. 5 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine standortangepasste Beweidung unter folgenden Vorgaben stattfinden:
 - a. ohne Zufütterung,
 - b. bis zu 1 Großvieheinheit/ha,
 - c. sofern erforderlich kann eine anschließende Pflegemahd erfolgen,
 - e) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis d) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs. 5 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
3. die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps 6520 Berg-Mähwiese zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
- a) maximal zweischürige Mahd ab Johanni (24.06.) von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.05. bis zur ersten Nutzung,
 - c) mit bedarfsweiser entzugsorientierter Düngung,
 - d) abweichend von Buchstabe a) kann in Vereinbarung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs. 5 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine standortangepasste Beweidung unter folgenden Vorgaben stattfinden:
 - a. einmalige Beweidung ab Johanni (24.06.),
 - b. kurzer Beweidungszeitraum von maximal vier Wochen,
 - c. möglichst vollständiges (intensives) Abweiden,
 - e) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis d) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs. 5 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
4. die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps 6410 Pfeifengraswiesen zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
- a) einschürige Mahd ab dem 15.08. von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.05. bis zur ersten Nutzung,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) ohne Beweidung,
 - e) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis d) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen

- gemäß § 3 Abs. 5 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln,
5. die Nutzung des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenflur zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Düngung,
 - b) mit bedarfsorientierter abschnittsweiser Pflegemahd mit Abtransport des Mahdguts,
 - c) abweichend von Buchstabe b) können Bestände innerhalb von Beweidungsflächen extensiv für maximal drei Wochen beweidet werden,
 - d) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis c) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs. 5 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9110), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - (1) der LRT 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
 4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9130, 9180 und 91E0), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
 5. die Habitatbaumflächen und die Flächen zur Sicherung des Altholzbestandes auf den Flächen der Nds. Landesforsten werden gemäß Abs. 5 Nr. 3 a) (1) und (2) sowie gemäß Nr. 4 a) (1) und (2) angerechnet.
- Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen

Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (6) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten sowie semiaquatischer Säuger und deren Jungtiere ausgeschlossen ist,
 - c) ohne die Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
 - d) ohne im Rahmen der Angelnutzung Kiesbetten, Laichplätze oder Feinsedimente zu betreten.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortstypischer landschaftstypischer Art,
- ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Veränderungen des Gebietscharakters des LSG, keine Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2, des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 Absatz 3 oder der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Bei allen Maßnahmen sind die Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen.
- (10) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezzessrechte bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) das Entkusseln der Borstgrasrasen,
 - b) das Mähen der Wiesen.
- (3) Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 [Nds. Ministerialblatt 2015 Nr. 40, S. 1298]). Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).
- (4) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ergibt sich aus der Basiserfassung sowie aus eventuellen Aktualisierungen. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt der Basiserfassung.
- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen liegt der Begründung bei und kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (6) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans.
- (7) Auf Flächen außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten werden die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Managementplan festgesetzt.
- (8) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 11

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Projekte oder Pläne sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung gemäß § 6 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotsregelungen in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne das eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurde, oder Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß“ vom 18.05.1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 12 vom 01.06.1983, S. 165) tritt außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärenbachtal“ vom 09.11.1984 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 03.12.1984, S. 263) tritt außer Kraft.
- (3) Das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (ABl. für den Landkreis Goslar Nr. 13. vom 30.12.2010, S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2018 (Nds. Ministerialblatt Nr. 35 vom 02.11.2018, S. 983 ff.), wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 08.11.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

Gez.

Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1286

Anhang A

zu § 3 Abs. 5 Spezieller Schutzzweck der LSG-Verordnung

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6230 — Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen mäßig trockenen bis feuchten Standorten. Die Bestände sind kleinflächig in größeren Wiesenkomplexen mit mageren Berg-Mähwiesen (LRT 6520) als dominierendem Lebensraumtyp und durch ihre Nutzung als Mähwiese oder Weide in verschiedenen Ausbildungsformen unter Berücksichtigung der typischen Habitatslemente zu erhalten und zu entwickeln. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. die Schmetterlinge Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*), Wachtelweizen-Schneckenfalter (*Melitaea athalia*) oder Pflanzen wie Arnika (*Arnica montana*), Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*), Feuer-Lilie (*Lilium bulbiferum*), Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata* agg.), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Borstgras (*Nardus stricta*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- b) 91E0 — Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, feucht bis nasser und strukturreicher Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und insbesondere im Großen Wolfsbachtal mit einem naturnahen Wasserhaushalt und in teilweise enger Verzahnung mit den angrenzenden Buchenwäldern. Die Bestände aus lebensraumtypischen Baumarten weisen einen angemessenen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie typischen Habitatstrukturen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. folgende Arten der Krautschicht: Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- c) 9180 — Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird aus lebensraumtypischen Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) gebildet. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feuchtkühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil

von Alt- und Totholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. folgende Arten der Krautschicht: Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gewässern mit naturnahen Abschnitten mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, naturnahen Sohlstrukturen, guter Wasserqualität, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, standortgemäßer Ufervegetation aus Staudenfluren, Gehölzen oder naturnahen Auwäldern sowie gut entwickelter, typischer Wasservegetation insbesondere aus Wassermoosen.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Groppe (*Cottus gobio*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sowie untergetaucht wachsende Wassermoose, insbesondere Gewöhnliches Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 6410 — Pfeifengraswiesen

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher, überwiegend gehölzfreier Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten, meist kleinflächig in größere Wiesenparzellen mit reichem Vegetationsmosaik eingebettet.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Heilziest (*Betonica officinalis*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher und gehölzfreier Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten eingebettet in Wälder oder in unmittelbarem Kontakt zu diesen sowie entlang von Quellbächen innerhalb von Wiesenflächen.

Entlang von Gewässern innerhalb von Waldbeständen werden Sukzessionsflächen in ausreichendem Flächenumfang erhalten, die einem natürlichen Prozess hin zur potentiell natürlichen Vegetation des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0) mit lebensraumtypischen Baumarten unterliegen. Die Entwicklung neuer Bestände durch natürliche Abflussdynamik und durch Freistellung von Fichten wird ermöglicht.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neopyhten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten, wie Fuchs-Greiskraut (*Senecio ovatus*) oder Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. seltene Tagfalterarten, insbe-

sondere Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Trollblume (*Trollis europaeus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 6520 — Berg-Mähwiese

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung großflächiger, überwiegend gehölzfreier, artenreicher, nicht oder nur bedarfsweise und entzugsorientiert gedüngter Berg-Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen, mäßig nährstoffreichen Standorten des höheren Berglandes in überwiegend nährstoffarmer, sowie kleinflächig nährstoffreicher Ausprägung. Sie treten vielfach in Biotopkomplexen aus Quellsümpfen, kalkreichen Niedermooren, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. seltene Tagfalterarten, insbesondere Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*) und Kleiner Ampferfeuerfalter (*Lycaena hippothoe*) sowie der Pflanzenarten Bärwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Arnika (*Arnica montana*), Weichhaarigen Pippau (*Crepis mollis*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Ovalblättriges Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium* ssp. *obscurum*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 7140 — Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung des Lebensraumtyps sowie dessen anschließende Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Berg-Mähwiesen oder Feuchtgrünland. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese kommen in stabilen Populationen vor.

f) 7230 — Kalkreiche Niedermoore

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nasser, nährstoffarmer, basenreicher, überwiegend gehölzfreier Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, vielfach im Komplex mit Berg-Mähwiesen, Feuchtgrünland oder Feucht-Gebüsch.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie, z. B. Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), und meist stark gefährdeten Pflanzenarten, wie z. B. Echte Gelb-Segge (*Carex flava*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) sowie typische Quellmoose wie Bauchiges Birnmoos (*Bryum pseudotriquetrum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

g) 8220 — Silikatfelsen mit Felsspalten-Vegetation

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung natürlich strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation meist im Komplex mit Schlucht- oder Hainsimsen-Buchenwald. Vielfach weisen die Felsen eine reiche Moos- und Flechtenvegetation auf. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der cha-

rakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese kommen in stabilen Populationen vor.

h) 9110 — Hainsimsen-Buchenwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die von Rotbuchen dominierten Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Phasenweise können weitere lebensraumtypische Neben- und Mischbaumarten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Birke (*Betula spec.*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) beigemischt sein. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Neben- und Mischbaumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz auf. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum einer biotoptypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese kommen in stabilen Populationen vor.

i) 9130 — Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wäl-

der oder Waldteile. Die von Rotbuchen dominierten Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Phasenweise sind weitere lebensraumtypische Neben- und Mischbaumarten, wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Neben- und Mischbaumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz auf. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, sauberen, durchgängigen, abschnittsweise Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelemente), insbesondere im Großen Wolfsbach.

Ziel ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerrläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.